

„Ambulante Begleitung neuewelt“
Verein „zem wäg“
Bundesstrasse 11
4054 Basel

Tel.: 061 273 00 50
Fax: 061 333 73 30
Email: ambulante.begleitung@neuewelt.ch
www.neuewelt.ch

Vertrag ambulante Begleitung

zwischen

„Ambulante Begleitung neuewelt“, Verein „zem wäg“, Bundesstrasse 11, 4054 Basel

und

Name: Vorname:
Beginn des Vertrags: Ende [falls befristet]:

Die Vertragsparteien:

.....
[Ort und Datum]

.....
[Bereichsleitung]

.....
[Ort und Datum]

.....
[begleitete Person]

.....
[evtl. gesetzliche/r VertreterIn]

1. Grundsätzliches

Der Trägerverein „zem wäg“ bietet ambulante Begleitung für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung an.

Die Ziele sind die (Re-)Integration in ein normales Leben, d.h., dass die Person an allen Belangen der Gesellschaft zunehmend teilhaben kann sowie die Vermeidung oder Ablösung einer stationären Betreuung.

2. Gegenstand des Vertrags

2.1 Grundvoraussetzungen für die ambulante Begleitung:

- **Basisversorgung**
Eine Selbstständigkeit der Basisversorgung wie An-/Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Fortbewegen zu Hause, Essen und Trinken, Körperhygiene und Notdurft muss gewährt sein.
- **Haushaltführung**
Eigenständige oder unterstützte Haushaltführung wird vorausgesetzt. Zur Haushaltführung gehören Aufgaben wie Administration, Wohnungspflege, Ernährung, Einkaufen/Besorgungen, Wäsche- und Kleiderpflege.
- **Gesundheit: Medizinische Pflege und Therapie**
Die Achtung der Gesundheit wird vorausgesetzt. Der Umgang mit der eigenen Krankheit soll sorgfältig gepflegt werden. Dies bedeutet, dass regelmässige Kontakte mit dem für die Gesundheit notwendigen Helfersystem bestehen, wie auch sorgfältige und selbständige Medikamenteneinnahme, Wundpflege usw.
- **Tagesstruktur**
Die Klientin/der Klient hat eine sinnvolle Tagesstruktur, die ihr/ihm psychische Stabilität gewährt und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördert.
- **Kommunikation/Mitteilung**
Eine fließende Kommunikation zwischen den Ämtern, Behörden sowie einen zuverlässigen Umgang mit Formularen, Korrespondenz, Verträgen soll bestehen.
- **Soziale Kompetenzen**
Soziale Basiskompetenzen müssen vorhanden sein. Dazu gehört eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Bezugsperson, einen respektvollen Umgang mit den Mitmenschen, keine verbale und physische Gewalt.

- **Kooperation**

Eine Bereitschaft und Bemühung für eine konstruktive Zusammenarbeit muss vorhanden sein. Dazu gehören folgende Voraussetzungen:

- das regelmässige Wahrnehmen von vereinbarten Terminen
- das Einhalten von Abmachungen
- einen gegenseitigen respektvollen Umgang
- regelmässige Kontakte zur Bezugsperson
- Auch in Krisensituationen müssen die regelmässigen Kontakte zur Bezugsperson gegeben sein und gegebenenfalls muss ein Zutrittsrecht zur Wohnung von der Bezugsperson gewährleistet sein

Sind diese Grundvoraussetzungen nicht von Beginn an gegeben, werden diese mit der Klientin/dem Klienten besprochen und automatisch in den Leistungsvertrag als Ziel aufgenommen. Besteht keine konstruktive Zusammenarbeit, um diese Voraussetzungen zu erfüllen, ist dies ein Grund für eine fristlose Kündigung.

2.2 Leistungsvereinbarung ambulante Begleitung

Zusätzlich zu den Grundvoraussetzungen gibt es eine individuelle Leistungsvereinbarung. Der Leistungsaufwand wird nach dem individuellen Bedarf der Klientin/des Klienten bestimmt. Der zeitliche und inhaltliche Rahmen muss mit der Klientin/dem Klienten im Voraus festgelegt werden und entspricht dann jeweils einer individuell festgelegten Leistungsstufe der ambulanten Wohnbegleitung. Der Zeitaufwand beinhaltet direkte und indirekte Leistungen. Zum Leistungsangebot zählen die im Dokument „Leistungsangebot der ambulanten Begleitung“ definierten Leistungen.

- Die Klientin/ der Klient beginnt in der Stufe ...
- Die Klientin /der Klient wählt in der Begleitung folgende Schwerpunkte:
...
...

Die Klientin/der Klient verpflichtet sich, diese Massnahmen nach seinen Möglichkeiten nicht nur zu ermöglichen, sondern auch positiv zu unterstützen.

3. Finanzielle Regelungen

- Die Kosten richten sich nach der kantonalen Tarifordnung gemäss Beilage.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Nachhinein.
- Zahlungen sind in jedem Fall bis zum Ende der Kündigungsfrist zu leisten. Bei fristloser Kündigung werden die Zahlungen wie bei einer ordentlichen Kündigung gehandhabt.

- Damit die entsprechende Dienstleistung erbracht werden kann, muss die Kostengutsprache bzw. Kostenübernahmegarantie vor dem Eintritt mit dem jeweiligen Kostenträger geklärt sein. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Kosten für die ambulante Begleitung und die Wohnungskosten kann bei der Klientin/dem Klient die Zustimmung zu einem Antrag auf Direktauszahlung dieser Leistungen an die „neuewelt“ eingefordert werden, sofern keine Beistandschaft oder externe Rentenverwaltung besteht.
- Wenn der Kostenträger eine weitere Finanzierung der ambulanten Begleitung ablehnt, ist die Institution gezwungen, den Assistenz- und Untermietvertrag fristgerecht zu kündigen.

4. Kündigung und Folgen

- Der Vertrag kann beidseits unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich abgefasst sein und eingeschrieben bzw. mit Gegenzeichnung des Empfängers zugestellt werden.
- Handlungen, die die Sicherheit der Klientin/des Klienten selbst, allfälligen Mitbewohnern/Mitbewohnerinnen oder der Mitarbeitenden gefährden, können zu einer fristlosen Kündigung des vorliegenden Dienstleistungsvertrages (und somit auch des Untermietvertrags) führen.
- Der Austritt wird von der Einrichtung in Kooperation mit der Klientin / dem Klienten geplant und durchgeführt.

5. Diverse Bestimmungen

- Folgende Beilagen sind integrale Bestandteile dieses Vertrages:
 - Konzept Wohnbegleitung der „neuewelt“
 - Dokument „Leistungsangebot der ambulanten Begleitung“
 - Tarifordnung
 - Untermietvertrag [sofern Wohnleistungen gemäss vorstehender Ziffer 3 lit. c erbracht werden]
- Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt.
- Für alle Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Basel-Stadt.